

4. die Hilfsorganisationen der in Nr. 1 bezeichneten
von allen Steuern zu befreien, die auf Einkommen oder
Vermögen ruhen.

gez. Dr. Hermes.

Der Reichsminister des Innern .

Berlin, den 2. März 1923.

Der Staatssekretär
für die besetzten rheinischen Gebiete.

IV 234 C.

Alschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen
weiteren Veranlassung.

Im Auftrage

M. A. Schumann

pschrift V 2075 A. vom No. 9. 23-

Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 13. März 1923.

I B 6929.

An

Vertraulich!

örtliche Reichsressorts,
Reichsbankdirektorium,
Reichsschuldenverwaltung,
II und III des Reichsfinanz-
ministeriums.

I. Ich erkläre mich ergebenst damit einverstanden, dass
den planmässigen und ausserplanmässigen Beamten, Ruhestandsbe-
amten und Hinterbliebenen die am 1. April d. J. fälligen Gesamt-
gebühren im unbesetzten Gebiet bereits am 19. März 1923 gezahlt
werden. Im besetzten und Einbruchsgebiet dagegen sind diese
Gebühren mit Rücksicht auf die Nachzahlungen infolge Erhöhung
der Besatzungszulage und Kinderzulage (R.B.B. 1923 Seite 93
Nr. 202) sowie Erhöhung der örtlichen Sonderzuschläge (R.B.B.
1923 Seite 89 Nr. 195) erst am 25. März 1923 zu zahlen.

Für die Beamten im Vorbereitungsdienst ist sinngemäss zu
verfahren.

Wegen Anrechnung dieser vorausgezählten Gebühren findet
am 10. April d. J. eine Besprechung mit den Spitzenorganisationen
statt. Näheres hierüber folgt noch.

II. 1. Alle am 19. März d. J. im unmittelbaren Arbeitsver-
hältnis bei der Reichsverwaltung stehenden, unter die Tarifver-
träge des Reichs fallenden oder nach ihnen entlohnten Arbeitnehmer
einschliesslich der Lehrlinge erhalten an diesem Tage eine
Lohn- bzw. Vergütungsvorauszahlung, die bei vollbeschäftigten
Arbeitern den für die ständige Beschäftigung massgebenden tarif-
mässigen Gesamtbezug (Lohn einschliesslich Teuerungszuschlag,
Frauzuschlag, Kinderzuschlag, Lohnzuschlag für Beamtendienst und
Ortslohnzulage- aber ausschliesslich Gedingeüberverdienst, Mehr-
leistungs- und Bewertungszulage-) für 96 Arbeitsstunden bei Wo-
chenlöhnern für 2 Wochen, bei Monatslöhnern $\frac{6}{13}$ eines Monatsbe-
trags der Vorstände der angegliederten
angeordneten Dienststellen.

zuges

Lehrer (H. Langsdorf)